

Erläuterungen für die Förderung von thermischen Solaranlagen für Wohnhäuser

Was wird gefördert?

Die Stadt Linz fördert unter Berücksichtigung bau-rechtlicher Bestimmungen (wie Oö. Bauordnung) innerhalb des Stadtgebietes die Errichtung von Solaranlagen, die zur Warmwasserbereitung und/oder als Heizung verwendet werden. Bei der Förderhöhe wird dabei unterschieden zwischen Häusern bis zu drei Wohnungen und Häusern mit mehr als drei Wohnungen.

Empfehlung für Anlagen, die nicht direkt in die Dachfläche integriert werden können

In diesem Fall empfehlen wir, vor Installation der Anlage mit dem städtischen Ortsbildservice, Tel. 0732 7070 3181, Kontakt aufzunehmen, um eventuelle Optimierungsmöglichkeiten für Ihre geplante Solaranlage im Hinblick auf den Schutz des Ortsbildes zu besprechen.

Wie wird gefördert?

Förderhöhe für Häuser mit bis zu drei Wohneinheiten:

- Grundbetrag: 360 Euro
- Förderbetrag: 110 Euro je m² wirksamer Kollektorfläche (= Aperturfläche, Lichteintrittsfläche)

Die maximale Höhe der Förderung ist mit 1.900 Euro begrenzt.

Förderhöhe für Häuser mit mehr zu drei Wohneinheiten:

- Grundbetrag: 720 Euro
- Förderbetrag: 150 Euro je m² wirksamer Kollektorfläche (= Aperturfläche, Lichteintrittsfläche)

Die maximale Höhe der Förderung ist mit 25 % der Gesamtinvestitionskosten begrenzt.

Begrenzung der Förderhöhe bei Mehrfachförderungen:

Wenn es eine Förderung vom Bund oder/und Land OÖ gibt und diese in Anspruch genommen wird/werden, so ist die gesamte Förderhöhe (Stadt Linz/Bund/Land OÖ) mit maximal 50% der Investitionskosten begrenzt.

Was ist zu tun?

- Antrag online ausfüllen
- Erforderliche Unterlagen hochladen:
 - Rechnung (nicht älter als 1 Jahr!)
 - Zahlungsbestätigung als PDF-Datei (z.B. Kontoauszug, bei Zahlung via Kreditkarte bzw. PayPal zusätzlich Abrechnung, Händlerbestätigung). Screenshots/Bildausschnitte werden nicht akzeptiert. Der*die Kontoinhaber*in muss ersichtlich sein.

Wichtig!

Sollten beim Förderantrag Unterlagen fehlen, werden Sie von uns einmalig aufgefordert, diese nachzureichen. Die Unterlagen müssen innerhalb von 3 Monaten ab erfolgter Aufforderung in der Förderstelle einlangen. Ansonsten gilt der Förderantrag als zurückgezogen.